IMT Nuremberg Archives

H – 2692

International Court of Justice

H2692 -0002

Aus:

Neues Staatsrecht I
Der neue Staatsaufbau
Von
Dr. Wilhelm Stuckart Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1943
S.88,89.

Die Entwicklung des Arbeitsdienstes.

I. Vor der Machtuebernahme bestand bereits in Deutschland ein freiwilliger Arbeitsdienst.

1. Seine Rechtsgrundlage bildete die Verordnung ueber den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16.VII.1932, die als Aufgabe dieser Einrichtung bezeichnete, den jungen Deutschen die Gelegenheit zu geben, zum Nutzen der Gesamtheit im gemeinsamen Dienst freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich koerperlich und geistig-sittlich zu ertuechtigen. Art.1

2. Der freiwillige Arbeitsdienst, der der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstand, wurde in Arbeitslagern ausgeuebt, die von den verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Organisationen errichtet und unterhalten wurden. Man betrachtete den Arbeitsdienst allgemein als eine Notstandsaktion und sah seinen Hauptzweck in der vorlaeufigen Unterbringung Erwerbsloser.

3. Auch die NSDAP. hatte einen eigenen Arbeitsdienst eingerichtet und diesem die Form eines eingetragenen Vereins gegeben. Hier sah man jedoch den Arbeitsdienst mit anderen Augen an. Man erkannte seinen hohen inneren Wert und gab deshalb den Arbeitslagern der Partei das Gepraege von Erziehungsschulen, in denen die Arbeitsdienstwilligen durch koerperliche Arbeit den Wert der Handarbeit erkennen und durch Pflege des Kameradschaftsgeistes den Sinn der wahren Volksgemeinschaft erfassen lernten.

II. Nach der Machtuebernahme wurde der freiwillige Arbeitsdienst der nationalsozialistischen Auffassung entsprechend weiter

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 45
Filed Sept. 29, 1946

H2692 - 0003

ausgebaut.

1. Durch die Verordnung ueber den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3.VII.1934 wurde der Arbeitsdienst dem Reichsminister des Innern unterstellt.

2. Eine weitere Verordnung ueber den freiwilligen Arbeitsdienst vom 29.XI.1934 monopolisierte den nationalsozialistischen Arbeitsdienst, indem sie allen uebrigen Organisationen die Bezeichnungen "Arbeitsdienst" und "Arbeitslager" sowie das Tragen arbeitsdienstaehnlicher Einheitstrachten verbot.

III. Im dritten Jahr des nationalsozialistischen Staatsaufbaus wurde der Arbeitsdienst im Hinblick auf seine ueberragende Bedeutung fuer die deutsche Volksgemeinschaft durch Einfuehrung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht fuer beide Geschlechter in eine Pflichteinrichtung fuer das gesamte deutsche Volk umgewandelt.

Die gesetzliche Grundlage bildet das am 26.VI. 1935 erlassene Reichsarbeitsdienstgesetz.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 18. September 1946

J E Schmidt Jr
Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Gerd Gaiser
Assistent

Reich Cabinet Exhibit No. 45

H-2692

H2692 – 0004